

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Neutraubling

Vom 25.07.2007

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Neutraubling folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Neutraubling:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Neutraubling erhebt für die Benutzung der Stadtbücherei folgende Gebühren:

a) für die Ausstellung eines Jahresausweises für Erwachsene	12,00 €
b) für die Ausstellung eines Jahresausweises für Rentner und sozial Schwache	5,00 €
c) für die Ausstellung eines ermäßigten Jahresausweises (für Schüler/innen ab 18 Jahre, für Auszubildende ab 18 Jahre, für Studierende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Freiwillige im „sozialen Jahr“, Empfänger/innen von Sozialhilfe, Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe)	5,00 €
d) für die Ausstellung eines Monatsausweises	3,00 €
e) für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung	3,00 €
f) Schutzgebühr bei Verlust oder Beschädigung eines Barcodestreifens	1,50 €
g) Schutzgebühr bei Beschädigung eines CD- oder Kassettenbehälters	0,50 €
h) Computerausdruck ab der 6. Seite pro Tag (5 Seiten pro Tag sind kostenfrei)	0,10 €/ Seite

(2) Die Benutzung ist für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kostenlos.

(3) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ohne vorherige Mahnung ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Dieses beträgt pro Medieneinheit und angefangener Woche 1,00 €

(4) Als Bearbeitungsgebühr bei Rechnungsstellung werden 3,00 € erhoben.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e mit der Aushändigung des Ausweises, im Falle des § 1 Abs. 1 Buchstaben f und g mit Kenntnisnahme der Büchereileitung von der Beschädigung oder dem Verlust. Im Falle des § 1 Abs. 1 Buchstabe h entsteht die Gebührenschuld mit dem Ausdruck der Seiten.

(2) Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist derjenige, auf dessen Name der Benutzerausweis ausgestellt ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.2001 außer Kraft.

Neutraubling, den 25.07.2007
Stadt Neutraubling

Heinz Kiechle
1. Bürgermeister